



Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

# MÜRITZ- Wasser-/Abwasser- zweckverband

## **Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Grundstücksabwasseranlagen des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes**

### **- Gebührensatzung für dezentrale Abwasseranlagen -**

#### **Präambel**

Auf Grund der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband vom 29. November 2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband, nachstehend Verband genannt, betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband bzw. Betreiber erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung eine Abwassergebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Der Gebührenmaßstab bemisst sich nach der Menge des zu entsorgenden Abwassers bzw., des Fäkalschlammes. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebührensätze betragen bei einer Abfuhr von bis zu 4 m<sup>3</sup>:

- für Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben  
21,53 €/m<sup>3</sup>

- für Fäkalschlamm aus den Hauskläranlagen  
(Dreikammer-Kläranlagen) 31,14 €/m<sup>3</sup>

- (3) Die Gebührensätze betragen bei einer Abfuhr von mehr als 4 m<sup>3</sup>:

- für Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben  
17,22 €/m<sup>3</sup>

- für Fäkalschlamm aus den Hauskläranlagen  
(Dreikammer-Kläranlagen) 24,91 €/m<sup>3</sup>

- (4) In den in Abs. 2 und 3 genannten Gebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 10 m Länge enthalten. Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 10 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge eine Zusatzgebühr erhoben. Diese beträgt für jeweils 10 begonnene Meter Schlauch 10 Euro je Entsorgung.
- (5) Für Sonderfahrten auf Antrag der Gebührenpflichtigen (Fahrten an Werktagen von Montag bis Donnerstag vor 7:00 Uhr bzw. nach 16:00 Uhr und Freitag vor 7:00 bzw. nach 12:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen) wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr beträgt 50 % Aufschlag auf die Gebührensätze gem. Abs. 2 bis 3.
- (6) Die Entsorgung erfolgt über die Stadtwerke Waren GmbH als Betriebsführungsgesellschaft des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes. Diese dürfen sich für den Transport Dritter bedienen.

- (7) Die Abfuhr erfolgt in der Regel nach einem Tourenplan bzw. aber mindestens einmal im Jahr. Zur Wahrnehmung seiner Entsorgungspflicht ist der Zweckverband berechtigt, notfalls auch ohne Einverständnis des Gebührenpflichtigen die Abfuhr vorzunehmen und zu berechnen.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften

Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 39 AO 1977).

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

(3) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Abwasserbeseitigungssatzung

- die Vorbehandlungsanlage bzw. abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
- die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- die Entleerung behindert,
- die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. November 2006 außer Kraft.

Waren (Müritz), 29. November 2012

  
Berthold Schulz  
Verbandsvorsteher

